

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: Gießereimechaniker/-in, Schwerpunkt Druck- und Kokillenguss¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
☐	BBP 1: Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	☐	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen
		☐	b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen und Werkstücke ausrichten und spannen
		☐	c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren sowie durch Trennen und Umformen herstellen
		☐	d) Bauteile durch Urformen herstellen
		☐	e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen
☐	BBP 2: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von gießereitechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	☐	a) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und Instandsetzen und Instandsetzung veranlassen
		☐	b) Systeme nach Wartungs- und Inspektionslisten, insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfwerte, der Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der Wartungshäufigkeit, warten und Wartung veranlassen
		☐	c) Schmelzaggregate, Transportgefäße und Vergießeinrichtungen ausbessern
		☐	d) Systeme inspizieren und Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen und Austausch veranlassen
☐	BBP 3: Handhaben von Formstoffen für Formen und	☐	a) Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatzstoffe und Formstoffüberzugsstoffe beurteilen

¹ Gießereimechanikerausbildungsverordnung vom 2. Juli 2015 (BGBl. I S. 1134), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 76) geändert worden ist

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
	Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	☐	b) Formstoffe für Formen und Kerne hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzungen, ihres wirtschaftlichen Einsatzes sowie des Arbeits- und Umweltschutzes beurteilen ☐ c) Formstoffe manuell aufbereiten ☐ d) Eigenschaften der Formstoffe und Formstoffüberzüge nutzen ☐ e) Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften nutzen
☐	BBP 4: Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	☐	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen ☐ b) Schutzgitter und Absperrungen sowie Montage- und Transporthilfen auf- und abbauen ☐ c) handbediente Hebezeuge, insbesondere Seil- und Kettenzüge, handhaben ☐ d) Transportgut vorbereiten und für Transport sichern ☐ e) Transport mit Flurförderzeugen durchführen ☐ f) Transportgut absetzen, lagern und sichern
☐	BBP 5: Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	☐	a) Produktionsablauf überwachen ☐ b) Stofffluss bei der Erzeugung von Produkten verfolgen und Daten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung eingeben ☐ c) Störungen feststellen, Ursachen im Produktionsablauf und Materialfluss eingrenzen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störungsursachen einleiten
☐	BBP 6: Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	☐	a) Formverfahren nach technischen und wirtschaftlichen Aspekten unterscheiden ☐ b) Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Herstellen, Ausbessern und Zurichten von Formen und Kernen auswählen und bereitstellen ☐ c) Form unter Einsatz eines Handmodells herstellen und zum Gießen vorbereiten ☐ d) Ergebnisse von Simulationstechniken berücksichtigen ☐ e) Herstellungsprozesse und Ergebnisse von Rapid Prototyping berücksichtigen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
☐	BBP 7: Entformen und Nachbehandeln von Gussstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	☐	a) Gussstücke entformen und entkernen ☐ b) Gussstücke sichtprüfen und beurteilen ☐ c) Kreislaufmaterial von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen abtrennen ☐ d) Gussstücke von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen putzen ☐ e) Oberflächenfehler erkennen und Ursachen feststellen ☐ f) Oberflächen behandeln
☐	BBP 8: Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	☐	a) Eigenschaften von Werkstoffen und Veränderungen der Werkstoffe beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben ☐ b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen ☐ c) Eisengusswerkstoffe und Nichteisenmetallgusswerkstoffe hinsichtlich ihrer Herstellung und Verarbeitung unterscheiden ☐ d) Einfluss von Begleit- und Legierungselementen bei Eisengusswerkstoffen und Nichteisenmetallgusswerkstoffen beurteilen ☐ e) chemische Prozesse in den Produktionsverfahren, insbesondere Oxidations- und Reduktionsvorgänge, beurteilen ☐ f) Säuren, Laugen, Emulsionen, Salze und deren Lösungen unter Beachtung des Arbeits- und Umweltschutzes einsetzen ☐ g) gas-, dampf- und staubförmige Emissionen feststellen, ihre Wirkung beurteilen und Maßnahmen zur Reduzierung einleiten
☐	BBP 9: Schmelzen und Warmhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	☐	a) Verfahren und Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisengusslegierungen und Nichteisenmetallgusslegierungen hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden ☐ b) die für das Schmelzen, Warmhalten, Transportieren und Umfüllen von Werkstoffen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchführen ☐ c) Einsatz- und Hilfsstoffe lagern und transportieren ☐ d) Feuerfeststoffe und Zustellung sichtprüfen ☐ e) Einsatzstoffe gattieren und schmelzen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		☐	f) Qualität der Schmelze prüfen
		☐	g) Schmelze abkrammen, umfüllen und warmhalten
☐	BBP 10: Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	☐	a) Gießgefäße und Fördereinrichtungen für schmelzflüssige Massen unterscheiden und auswählen
		☐	b) Schutzmaßnahmen für Transport- und Gießvorgang durchführen
		☐	c) Gießverfahren unterscheiden und auswählen und Gießvorgang durchführen und überwachen
☐	BBP 11: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	☐	a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an steuerungstechnischen Anlagen beachten
		☐	b) steuerungstechnische Unterlagen, insbesondere Schalt- und Funktionspläne, auswerten
		☐	c) pneumatische Steuerungstechnik anwenden
		☐	d) Steuerungs- und Regeltechnik in Produktionsanlagen unterscheiden

Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt „Druck- und Kokillenguss“

	BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
☐	BBP 1: Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	☐	a) prozessbezogene Hilfsstoffe für den Einsatz von Dauerformen auswählen und für den Fertigungsprozess bereitstellen
		☐	b) Dauerformen entsprechend ihrer Kennzeichnung rüsten, zum Gießen vorbereiten und Kerne nach ihrer Kennzeichnung einlegen
		☐	c) Anlagen einrichten und anfahren und Funktionen programmgestützt steuern und überprüfen
		☐	d) Maßnahmen zur Regulierung des Wärmehaushalts durchführen
		☐	e) Fehler an mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Baugruppen eingrenzen

	BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
☐	BBP 2: Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	☐	a) Schmelze zum Gießen vorbereiten
		☐	b) Gießvorgang steuern, regeln, beurteilen und optimieren
☐	BBP 3: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	☐	a) Messanordnungen produktionsabhängiger physikalischer Größen auswählen und anwenden
		☐	b) Messwerte unter Beachtung der Messbereiche und Fehlermöglichkeiten ablesen und beurteilen
		☐	c) Schalt- und Funktionspläne von Systemen anwenden
		☐	d) elektrotechnische und fluidische Komponenten aufbauen
		☐	e) mit Kleinspannung betriebene Komponenten installieren und prüfen
		☐	f) Zylinder und Ventile einbauen
		☐	g) Rohr- und Schlauchleitungen verlegen, verbinden und auf Dichtheit prüfen
		☐	h) Manipulatoren und Roboter hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden und einsetzen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Planen und Organisieren der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in